



Kollerseeordnung

des Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 e.V.

Frankenthal, den 02.03.2022

Inhalt

Präambel	2
1. Nutzungsbereiche, Lageplan	3
2. Steganlage und Landliegeplätze	3
3. Vergabe der Liegeplätze	5
4. Pflichten der Nutzer des Vereinsgeländes	6

Präambel

Das Vereinsgelände „Kollersee“ mit den Vereinsanlagen des KCF auf dem Gelände der Gemarkung Brühl am Kollersee ist seit November 2009 Pachtgelände.



Die Rahmenbedingungen für die Nutzung des Vereinsgeländes „Kollersee“ sind in unserem Pachtvertrag festgelegt.

Für die Gewässer des Otterstädter Altrheines gilt die Landschaftsschutzordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ Bereich „Otterstädter Altrhein und Rheinauen“, sowie das Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Das befahrbare Gewässer besteht aus dem Baden-Württembergischen Kollersee und dem Rheinland-Pfälzischen Otterstädter Altrhein (siehe Bild oben).

Aus den aufgeführten Bestimmungen bzw. Verträgen, sowie dem trilateralen Vertrag zwischen der HSK, den Kollerskippern und dem KCF, leiten sich die Rechte, Pflichten und Grenzen der Nutzung des Geländes durch den KCF und seiner Mitglieder ab.

Verstöße gegen diese vertraglichen Bestimmungen sowie insbesondere die Landschaftsschutzordnung hat im Extremfall Ausschluss aus dem Verein zur Folge!

Für die Nutzung des Vereinsgeländes „Kollersee“ gelten unter Beachtung der aufgeführten Voraussetzungen die nachfolgenden von Vorstand erlassenen Regeln.

Die Einhaltung der Regeln wird vom Fachwart Kollersee und Vorstand überwacht.

1. Nutzungsbereiche, Lageplan

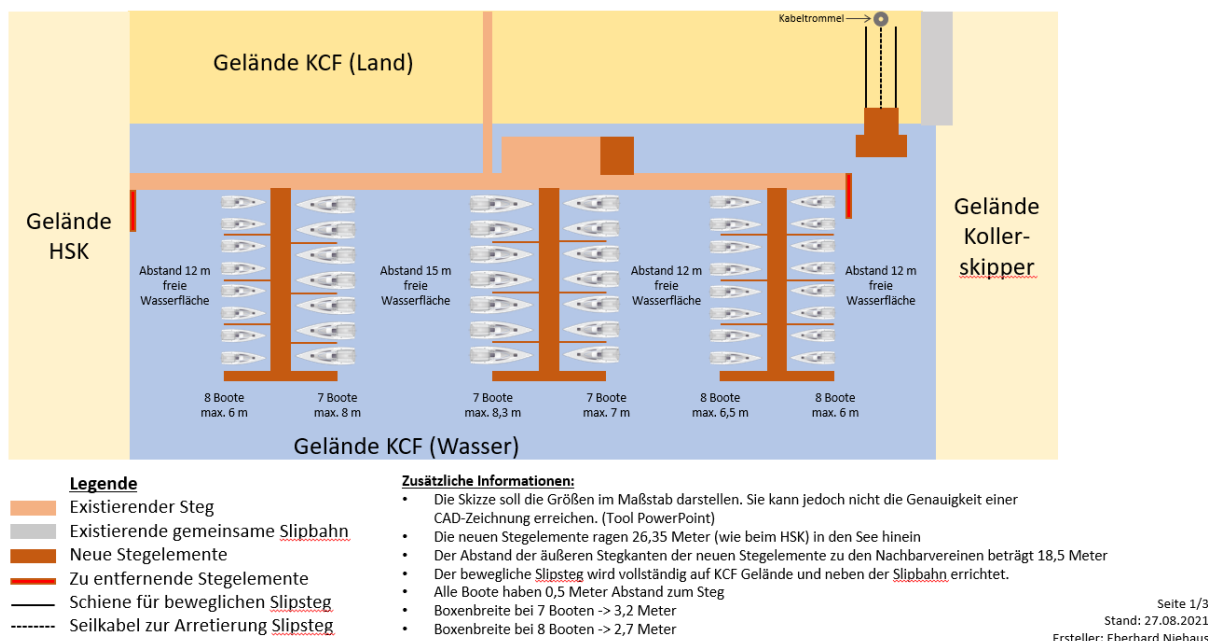
Das Vereinsgelände beinhaltet:

- Wasser- und Landliegeplätze für Boote
- Slipanlage, die gemeinsam mit den Brühler Kollerskippern betrieben wird.
- Gemeinschaftsanlagen (z.B. Zeltanlage, Grillplatz, Sitzplätze)
- 3 Kurzzeit-Parkplätze beschränkt nur zum Be- und Entladen. Für längeres Parken muss der öffentliche Parkplatz benutzt werden.
- Toiletten

2. Steganlage und Landliegeplätze

Zugelassen auf den Landliegeplätzen sind ausschließlich Jollen, Jollenkreuzer bis maximal 6,20m Länge. Zum Abstellen von Bootsanhängern, auf denen keine Boote lagern, muss ein zusätzlicher Bootsplatz beantragt und genehmigt werden.

Am Steg dürfen ausschließlich nur strassentrailerbare (max. 3,5t zulässiges Gesamtgewicht) Kajütboote, Jollenkreuzer und offene Kielboote bis max. 8,30m Länge, 2,90m Breite und 1,40m Tiefgang entsprechend Skizze 1 liegen.



Skizze 1: Übersichtsplan Steganlage Kollersee

Aus Skizze 1 ergeben sich folgende Gruppierungen der Bootsgrößen:

- Gruppe 1: $\leq 6,00$ m Länge über alles
- Gruppe 2: $> 6,00$ m und $\leq 6,50$ m Länge über alles
- Gruppe 3: $> 6,50$ m und $\leq 7,00$ m Länge über alles
- Gruppe 4: $> 7,00$ m und $\leq 8,00$ m Länge über alles
- Gruppe 5: $> 8,00$ m und $\leq 8,30$ m Länge über alles

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 eV

Jollen und Jollenkreuzer mit Schwert müssen einen Landliegeplatz benutzen.

Das Betreten und Benutzen des Vereinsgeländes ist grundsätzlich nur Mitgliedern gestattet. Die Einfahrt zum Vereinsgelände mit Kraftfahrzeugen ist nur Vereinsmitgliedern des KCF erlaubt. Gäste müssen grundsätzlich auf dem öffentlichen Parkplatz parken.

Zu Regatten dürfen Gäste des KCF ihre Boote zum Slippen an die Steganlage fahren. Die KFZ sind auf dem öffentlichen Parkplatz abzustellen. Trailer dürfen bis Ende der Regatta auf dem KCF-Gelände verbleiben.

Kraftfahrzeuge dürfen nur zum Zwecke des Aus- und Einladens kurzfristig auf den ausgewiesenen Parkplätzen parken.

Alle Bootsanhänger, die auf dem Vereinsgelände bewegt werden, müssen nach den Bestimmungen der StVZO zugelassen und mit einer gültigen Prüfplakette der Hauptuntersuchung versehen sein. Das Belassen von Bootsanhängern auf Bootsstellplätzen ist nur dann erlaubt, wenn die Nutzung der Anhänger zum Slippen unabdingbar ist.

Auf dem Zufahrtsweg nach der Schranke darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden – es gilt die StVO.

Die Schranke ist nach dem Passieren zu schließen.

Reparaturen, Wartungs- und Pflegearbeiten an Kraftfahrzeugen sind verboten. An Booten dürfen derartige Arbeiten nur durchgeführt werden, soweit sie die Umwelt nicht belasten oder schädigen.

Private Änderungen der landschaftlichen Gestaltung des Geländes – hierzu zählen z.B. auch gärtnerisches Gestalten von Liegeplätzen, feste Installation privater Bänke und Tische – sind nach den Bestimmungen des Landschaftsschutzes nicht zulässig.

Sollten Veränderungen der Nutzung des Geländes aus allgemeinem Interesse sinnvoll oder zweckmäßig erscheinen und Vorstellungen in dieser Richtung konzipiert werden, so ist der Fachwart Kollersee zu informieren. Dieser hat sich mit dem Vorstand abzustimmen, damit vor Einleitung irgendwelcher Aktivitäten die zuständigen Behörden konsultiert werden können.

Zum Schutze der Uferzonen dürfen Boote nur auf der Slipanlage zu Wasser gebracht werden.

Steilufer sind geschützte Zonen und dürfen nicht betreten werden.

Ordnung und Sauberkeit ist zur Sicherung des Landschafts- und Umweltschutzes in allen Nutzungsbereichen zu halten. Hunde sind an kurzer Leine zu führen.

Die **ZEHN GOLDENEN REGELN** für das Verhalten von Wassersportlern sind zu beachten.

Der Umweltschutzbeauftragte des KCF prüft bezüglich geplanter Veränderungen am Gelände die Einhaltung der Vorschriften des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

3. Vergabe der Liegeplätze

Zuständig für die Vergabe der Liegeplätze ist der Fachwart Kollersee unter Einbeziehung der Geschäftsführung, im Weiteren Fachwart Kollersee genannt.

Liegeplätze für Boote werden vom KCF ausschließlich Mitgliedern oder Interessenten zur Nutzung überlassen.

Die Vergabe der Liegeplätze an Land und am Steg erfolgt durch den Fachwart Kollersee.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz.

Zwischen dem Mitglied und dem KCF wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Die beabsichtigte Belegung eines Liegeplatzes mit einem anderen Bootstyp als dem ursprünglich gemeldeten ist dem Fachwart Kollersee rechtzeitig schriftlich zu melden und darf erst nach Genehmigung erfolgen. Die Stegplätze sind nach den Bootsabmessungen eingeteilt und können nicht ohne weiteres von anderen Booten belegt werden. Die Breite der Boxen darf nicht verändert werden. Die widerrechtliche Belegung kann zum Verlust des Stegplatzes führen.

Sofern dieser Vertrag nicht von einer Seite – spätestens zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres – gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Die Liegeplätze sind bis spätestens 30.04. des laufenden Kalenderjahres zu belegen und spätestens mit Beginn des Winterlagers – spätestens Ende Oktober – wieder zu räumen. Die Ausleger am Steg werden spätestens Anfang November abgebaut.

Nicht termingerechte belegte Plätze können vom Fachwart Kollersee weiter vergeben werden.

Für Liegeplätze ist eine Kostenbeteiligung zu entrichten. Die Kostensätze werden vom Vorstand festgelegt.

Diese Kosten werden bei Nichtbelegung des Platzes nicht zurückerstattet.

Diejenigen, die einen unbenutzten Platz zeitweise belegen, zahlen die Nutzungsgebühr zeitanteilig.

Die Belegung der Liegeplätze wird durch Eintrag in der Belegungsliste bekanntgegeben. Beide Belegungsnachweise (für Steg und Landlieger) werden ausgehängt.

Sofern alle Liegeplätze (Steg oder Land) vergeben und weitere Interessenten vorhanden sind, führt die Geschäftsführung eine Warteliste, auf der Interessenten in der Reihenfolge ihrer schriftlichen Antragstellung eingetragen werden.

Jedes Segelboot, Segelyacht und Surfbrett ist entsprechend den behördlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Am Bug des Bootes ist beidseitig der Bootsname anzubringen. Zusätzlich ist am Heck der Clubname zu führen.

Der Vorstand behält sich vor, Liegeplätze, Boote, Trailer, Slipwagen kennzeichnen zu lassen, damit deren Inhaber bei Bedarf rechtzeitig ermittelt werden können.

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 eV

Das auf dem Clubgelände und am Bootssteg abgestellte, geparkte und gelagerte *p r i v a t e* Eigentum ist durch *k e i n e* vom KCF abgeschlossene Versicherung geschützt.

4. Pflichten der Nutzer des Vereinsgeländes

Der Abschluss eines Nutzungsvertrages setzt die Vorlage eines Standerscheines des KCF voraus. Der Standerschein und Eintrag in das Vereinsregister ist bei der Geschäftsführung zu beantragen.

Jeder Bootsbesitzer muss eine Haftpflichtversicherung, die auch Umweltschäden einschließt, abgeschlossen haben. Eine Kopie ist der Geschäftsführung zuzuleiten und ist Bestandteil des Vertrages zwischen dem KCF und dem Liegeplatzinhaber. Darüber hinaus ist dem KCF eine Kopie des Sportbootführerscheins Binnen vorzulegen.

Abfall darf auf dem Vereinsgelände nicht hinterlassen werden.

Eine Weitergabe eines Liegeplatzes an Land oder Steg an Dritte ist unzulässig.

Nachträglich geschlossene Eignergemeinschaften berechtigen nicht dazu, dass ein Liegeplatz auf einem KCF-Gelände automatisch Bestandschutz hat. Liegeplätze werden nur an natürliche Personen vergeben.

Kann ein Liegeplatz, aus welchen Gründen auch immer, während eines längeren Zeitraumes nicht genutzt werden, ist dies vom Nutzungsberechtigten dem Fachwart Kollersee mitzuteilen. Dieser entscheidet über eine mögliche zeitweise Nutzung des Platzes durch ein anderes Vereinsmitglied. Eine Vergütung an den vertraglichen Liegeplatzinhaber – Land oder Steg – erfolgt nicht.

Die Toilette, die Zugangstore die Materialcontainer, das Zelt, sind nach Verlassen des Geländes oder bei temporärer Abwesenheit verschlossen zu halten.

Die Anweisungen des Fachwartes Kollersees sind von allen Nutzern des Vereinsgeländes „Kollersee“ zu befolgen.

Verstöße gegen diese Ordnung führen zur Abmahnung und im Wiederholungsfall zum Verlust des Liegeplatzes, in besonders schweren Fällen zum Vereinsausschluss.

Abweichungen von dieser Ordnung können in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand genehmigt werden.

Kanu- und Segel-Club Frankenthal von 1922 eV

Die vorliegende Kollersee-Ordnung tritt mit Wirkung vom 02.03.2022 in Kraft.

Eberhard
Niehaus

Claudia
Lippert

Stephanie
Schleißinger

Elke
Ries

